



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Konferenz der Kantonsregierungen
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Appenzell, 7. März 2019

Institutionelles Abkommen Schweiz-EU des Bundesrats Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 haben Sie uns die Unterlagen zum Entwurf des institutionellen Rahmenübereinkommens Schweiz-EU sowie den Entwurf für eine gemeinsame Stellungnahme und einen schriftlichen Positionsbezug zukommen lassen. Gleichzeitig haben Sie uns um Stellungnahme zur Analyse sowie um Mitteilung gebeten, welche Variante einer gesamtpolitischen Beurteilung aus Sicht des Kantons Appenzell I.Rh. im Vordergrund stehe. Am 15. Februar 2019 haben Sie ergänzend dazu eine Zusammenfassung des Positionsbezugs zugestellt und im Begleitschreiben festgehalten, dass die Zusammenfassung zusammen mit der Analyse des Verhandlungsergebnisses den Positionsbezug der Kantone im Rahmen der Konsultation darstellen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt das Vorgehen unter Vorbehalt der nachfolgenden Anmerkungen und Anträge.

a) Inhalt der Stellungnahme der Kantone

Die Standeskommission geht davon aus, dass nach der Vorstellung der KdK die Stellungnahme der Kantone aus dem 1. Kapitel des Entwurfs vom 31. Januar 2019 und der Zusammenfassung des Positionsbezugs vom 14. Februar 2019 besteht. Das 2. Kapitel des Entwurfs vom 31. Januar 2019, Gesamtpolitische Würdigung, würde mithin gestrichen und nicht Teil der Stellungnahme an den Bundesrat bilden. Damit fällt insbesondere eine Stellungnahme zu den beiden Varianten in Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 dahin.

Mit dieser Nichtberücksichtigung des Kapitels über die gesamtpolitische Würdigung sind wir einverstanden.

b) Analyse des Verhandlungsergebnisses

Die Analyse des Verhandlungsergebnisses ist sachlich korrekt. Im Fazit zur Analyse der einzelnen Punkte wird aber verschiedentlich nur festgehalten, dass noch offene Fragen bestehen. So wird beispielsweise in Ziffer 5 festgestellt, dass die Abkommensrelevanz von Rechtsentwicklungen der EU künftig im Streitbeilegungsverfahren geklärt werde und dabei offen sei, ob der EuGH zu dieser Frage konsultiert werden müsse. Die Standeskommission

erwartet, dass dargelegt wird, wie sich die KdK dazu stellen würde, wenn der EuGH konsultiert werden müsste. Auch Ziffer 19 ist in diesem Sinne nicht vollständig: Es fehlt eine Aussage, wie man sich zum Mechanismus und zur Rolle des EuGH positioniert. Wie eine solche Würdigung des Analyseergebnisses bezüglich Umfang und Konkretisierung aussehen könnte, zeigt das Fazit zum Kapitel Staatsbeihilfen (Kapitel 1.6, Ziffern 42ff.).

Gemäss Ziffer 22 unterstehen künftige Marktzugangsabkommen dem institutionellen Abkommen, wenn in den einzelnen Abkommen darauf verwiesen wird. Das Verhandlungsmandat enthielt allerdings die Vorgabe, dass sich das Rahmenabkommen nur auf bestehende Abkommen beziehen soll. Darin ist ein Widerspruch zu erblicken. Die KdK sollte sich dazu äussern.

Das Freihandelsabkommen aus dem Jahr 1972 ist zwar vom Rahmenabkommen ausgenommen. Im Anhang zum Rahmenabkommen findet sich indessen eine gemeinsame Erklärung, die auch die Weiterentwicklung und Ergänzung des Freihandelsabkommens umfasst. Die Absichtserklärung für Verhandlungen zum Freihandelsabkommen im Anhang des Rahmenabkommens suggeriert, dass eine Weiterentwicklung nur möglich ist, wenn das Rahmenabkommen künftig auch auf das Freihandelsabkommen zur Anwendung gelangt. Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass der EuGH bei Auslegungsfragen auch im Freihandelsabkommen beizuziehen wäre und die Regeln zu den staatlichen Beihilfen umfassend zum Tragen kämen. Eine solche Verknüpfung mit ihrer indirekten Vorwirkung lehnt die Standeskommission ab. Wenn die EU und die Schweiz das Freihandelsabkommen im gegenseitigen Interesse weiterentwickeln wollen, sollen sie die Verhandlungen darüber zu gegebener Zeit frei führen können. Jedwelche Vorwirkung in der Frage der Geltung des Rahmenabkommens ist dabei nur hinderlich. Auf die gemeinsame Erklärung der EU und der Schweiz bezüglich des Freihandelsabkommens ist daher zu verzichten.

c) Positionsbezug vom 14. Februar 2019

Mit dem zusammenfassenden Positionsbezug vom 14. Februar 2019 sind wir grundsätzlich einverstanden. Das Dokument sollte aber noch ergänzt werden mit der Haltung zum Vorschlag betreffend die flankierenden Massnahmen. Das diesbezügliche Verhandlungsergebnis ist nach der Auffassung der Standeskommission akzeptabel, wenn die Möglichkeit besteht, dass die Sanktionen gemäss der Schwere der Verstösse verschärft werden können. Wie bereits oben erwähnt, ist zudem zu verlangen, dass das Freihandelsabkommen von 1972 aus dem Bereich der gemeinsamen Erklärung im Anhang des Rahmenabkommens herausgenommen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- mail@kdk.ch
- Ratskanzlei Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell